

# RS OGH 1980/1/23 3Ob630/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1980

## Norm

ZPO §467 Ca

ZPO §496 Abs3

ZPO §503 Z4 E2a

ZPO §503 Z4 E4b

## Rechtssatz

Ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der Berufungswerber mit seinen Berufungsausführungen nicht nur die Lösung der Rechtsfrage sondern auch der Tatfrage bekämpfte, hat es auch diese in die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung miteinzubeziehen, zumal es zufolge § 496 Abs 3 ZPO berechtigt ist, bei Erledigung einer Rechtsrüge auch Feststellungsmängel zu beheben, statt mit einer Aufhebung des angefochtenen Urteils vorzugehen (nur dem OGH ist dies verwehrt, weil er nicht Tatsacheninstanz ist, vgl Fasching IV,324 und 326).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 630/79

Entscheidungstext OGH 23.01.1980 3 Ob 630/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0041905

## Dokumentnummer

JJR\_19800123\_OGH0002\_0030OB00630\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)